

Zuverlässigkeit des Trägers nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

(Stand: 03.12.2021)

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Zitate aus der Gesetzesbegründung beziehen sich mit ihren Seitenangaben auf die Bundestagsdrucksache 19/26107 vom 25.01.2021.

In § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis das Kriterium eingeführt, dass „der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt“.

Ziel der neuen Voraussetzung ist laut der Gesetzesbegründung, eine Lücke zu schließen, die bei einer rein einrichtungsbezogenen Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens bestehen kann. Da bisher kein Eignungskriterium für den Träger selbst benannt war, könnte ein unzuverlässiger Träger ein an sich beanstandungsfreies Konzept für eine Einrichtung vorlegen. Erforderlich ist aus Sicht des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang über die Trägerprüfung auch eine stärkere Vorabkontrolle.

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird, vgl. S. 93.

Das Zuverlässigkeitskriterium ist am Schutzzweck des § 45 SGB VIII - Gewährleistung des Kindeswohls zu messen, vgl. S. 95.

In § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1-3 SGB VIII werden Regelbeispiele für fehlende Zuverlässigkeit des Trägers benannt, insbesondere:

- nachhaltiger Verstoß (des Trägers) gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII in der Vergangenheit;
- Verstoß gegen Beschäftigungsverbote nach § 48 SGB VIII (Tätigkeitsuntersagung);
- Wiederholter Verstoß gegen behördliche Auflagen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“), daher können auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen, vgl. S. 95.

Über § 45 Abs. 7 SGB VIII kann in letzter Konsequenz auch die Rücknahme der Betriebserlaubnis erfolgen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen (hier die Trägerzuverlässigkeit) nicht mehr vorliegen. Dabei sind Ermessensentscheidungen zu treffen.